



Stellungnahme

Thüga Aktiengesellschaft

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die
Änderung der Richtlinie 20023/87/EG
(TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)**
BT-Drucksachen 20/13585, 20/13962

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Emissionshandel – Einfach. Erfüllbar. Erwartungssicher.

Empfehlung zum Entwurf für ein TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024

EMPFEHLUNG, THÜGA Aktiengesellschaft | 8. Januar 2025

Mit der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG) wurde 2003 die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines ersten europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS I) geschaffen. Der Emissionshandel ist ein integraler Bestandteil der europäischen Klimapolitik. 2023 wurden im Rahmen des „Fit-For-55-Pakets“ teils grundlegende Änderungen beschlossen, darunter etwa die Einführung des Grenzausgleichsmechanismus CBAM, das Auslaufen der Zuteilung freier Zertifikate, die Verschärfung der Einsparziele (Cap), die Aufnahme Seeverkehr in den ETS I oder aber die Einführung eines neuen Emissionshandelssystems für den Gebäude- und Verkehrssektor (EU ETS 2). Die Richtlinie war im Wesentlichen bis zum 30.06.2024 in nationales Recht umzusetzen. Um die Regelungen der mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) sowie dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf nationaler Ebene etablierten Handelssysteme an die europäischen Änderungen anzugleichen, hat die Bundesregierung im Oktober 2024 den Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024) vorgelegt. Als deutschlandweit größtes Netzwerk kommunaler Energieversorger mit rund 23.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von 53,41 Milliarden Euro begrüßt die Thüga grundsätzlich das damit zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um die Wichtigkeit eines europaweit einheitlichen Emissionshandels. Durch die Verteuerung emissionsintensiver Prozesse leistet der Emissionshandel einen unverzichtbaren Beitrag zur Transformation im europäischen Binnenmarkt. Da der Erwerb von Zertifikaten aber je nach Sektor unterschiedlich geregelt sein kann und der nationale Brennstoffemissionshandel einer nach wie vor staatlich festgelegten Preisbildung unterliegt, sind Neuerungen tendenziell komplex und für die betroffenen Unternehmen mit einem höheren Erfüllungsaufwand verbunden. Änderungen am Emissionshandel sollten daher möglichst einfach, erfüllbar und erwartungssicher sein.

Einfach.

Mit der energetischen Verwertung von Klärschlämmen und Abfällen leisten die Partnerunternehmen der Thüga einen unverzichtbaren Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge. Die hierzu betriebenen Anlagen stehen für eine sichere Energieversorgung und tragen unmittelbar zur Sauberkeit des Stadtbilds bei. Eine Aufnahme dieser Anlagen in den Anwendungsbereich des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes würde der grundlegenden Wirkungssystematik des Emissionshandels zuwiderlaufen, der zufolge emissionsintensive Prozesse verteuert und durch emissionsarme Alternativen verdrängt werden. Klärschlämme sind biogen und fallen als unvermeidbares Nebenprodukt der Wasseraufbereitung an. Eine Verdrängung durch emissionsarme Alternativen ist somit unwahrscheinlich, eine energetische Verwertung oftmals alternativlos. Auch bei Abfällen ist die energetische Verwertung den andernfalls bestehenden Handlungsoptionen grundsätzlich vorzuziehen. Die Deponierung oder aber Ausfuhr von Abfällen kann mit erheblichen Umweltkosten verbunden sein, sodass eine ortsnahe Verwertung schon aus ökologischen

Erwägungen sinnvoll ist. Um den Umgang mit Abfällen europaweit einheitlich zu regeln, hat die Europäische Kommission bis 31. Juli 2026 einen detaillierten Prüfbericht zur Aufnahme von Abfallverbrennungsanlagen in den Emissionshandel vorzulegen. Im Sinne einheitlicher und damit einfacher Regelungen sollten die Erkenntnisse des Prüfberichts beim Umgang mit Abfallverbrennungsanlagen in Deutschland umfassend berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Aufnahme entsprechender Anlagen in den Emissionshandel lehnt die Thüga hingegen ab. Sie wäre mit vermeidbarem Mehraufwand verbunden und würde die Abfallgebührenzahler in Deutschland unnötig belasten. **Klärschlamm- und Abfallverbrennungsanlagen** sollten daher vom Anwendungsbereich des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes ausgenommen werden. Die Thüga regt hierzu eine Konkretisierung der in **Art. I § 26** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz enthaltenen **Pflichtenfreistellung** sowie die Streichung der in **Art. I § 52** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgesehenen **Aufnahme von Abfallverbrennungsanlagen** in den Emissionshandel an. Die sich hieraus ergebenen

Folgeänderungen wurden Mitte August in einer [Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. \(VKU\)](#) zusammengetragen. Im Sinne der Einfachheit sollte eine **Doppelerfassung** von Emissionen zu dem generell vermieden werden. Die in **Art. 1 § 44** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz angekündigten Einzelheiten sowie die Details zur finanziellen Kompensation unvermeidbarer Doppelzählungen müssen daher schnellstmöglich geklärt werden.

Erfüllbar.

Um den Emissionshandel transparent zu regeln, sind erfasste Unternehmen zur Erfüllung verschiedener Vorgaben verpflichtet. Vor allem die Erfüllung regelmäßig anfallender Berichts- und Nachweispflichten ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, sodass eine Veränderung der ihnen zugrundeliegenden Verfahrenslogik entsprechend Vorlaufzeit erfordert. Die hierbei angesetzten Fristen müssen dabei grundsätzlich erfüllbar sein. Dies gewinnt angesichts der bereits zum 30.06.2024 abgelaufenen Frist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht eine immer größere Bedeutung. **Eine Beschlussfassung noch in dieser Legislaturperiode** ist daher erstrebenswert. Unerfüllbare Fristen würden unweigerlich die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach sich ziehen. Die Thüga begrüßt daher die in **Art. 1 § 41** Abs. 4 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgesehene Übergangsregelung, wonach ein gemäß BEHG bereits genehmigter Überwachungsplan zeitweilig als Emissionsgenehmigung nach Art. 1 § 4 Abs. 1 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz anerkannt werden soll. Die damit geschaffene **Genehmigungsfiktion** erleichtert die Erfüllung der mit dem Gesetzentwurf teils schon seit dem 01.01.2025 greifenden Vorgaben (insb. Genehmigung gem. Art. 30b Abs. 1 ETS-RL), sollte jedoch auch ohne Vorbehalt einer Antragsstellung nach Art. 1 § 4 Abs. 1 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz gelten. Als Abgabefrist für einen nach Art. 1 § 5 Abs. 1 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz ab dem Berichtsjahr 2025 zu erstellenden Emissionsbericht sieht **Art. 1 § 43** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz den 30. April des Folgejahres vor. Meist stellt jedoch die Energiesteueranmeldung die wesentliche Datengrundlage zur Erstellung eines Emissionsberichts dar. Da die Frist zur Energiesteueranmeldung auf den 31. Mai und damit auf einen der Emissionsberichterstattung nachfolgenden Zeitpunkt fällt, rechnet die Thüga mit einem insgesamt hohen Nachkorrekturaufwand, der in nachgelagerten Verordnungen und Leitfäden entsprechend bedacht und durch **vereinfachte Verfahren** möglichst eingedämmt werden sollte.

Erwartungssicher.

Die gesetzlich vorgesehenen Regelungen zum Emissionshandel sollten allgemein erwartungssicher sein. Dass mit Art. 2. TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz auch die Möglichkeit einer Preisfestlegung für das Jahr 2027 geschaffen werden soll, ist im Sinne der Erwartungssicherheit grundsätzlich zu begrüßen. Ab 2027 sieht das in **Art. 2 Nr. 5** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgeschlagene **Festlegungsverfahren** demnach die Ausrichtung des nationalen Brennstoffemissionshandels am durchschnittlichen und mengengewichteten CO₂-Preis des ETS I vor. Im Vergleich zu dem beim nationalen Brennstoffemissionshandel für 2026 geplanten Preiskorridor von 55-65 Euro je Tonne CO₂ könnte der damit angedachte Querbezug jedoch eine signifikante Preissteigerung nach sich ziehen. Da ferner unklar ist, mit welchen Implikationen der **Preiskorridor** sowie die in Art. 2 Nr. 5 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgeschlagene Preissystematik verbunden wären, sollte zur besseren Planbarkeit bis 2027 möglichst ein **klarer Festpreis** gelten und daran unmittelbar anschließend die Überführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in den ETS 2 erfolgen. Wiederkehrende Änderungen an der Preissystematik leisten einer allgemeinen Unsicherheit Vorschub, die sich bereits jetzt auf die teils mehrere Jahre im Vorfeld erfolgende Energiebeschaffung, Angebotslegung und Vertragsschließung auswirkt. Sie sollten daher grundsätzlich vermieden werden. Finanzverfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich eines Festpreises (vgl. hierzu Stellungnahme des Bundesrates, Ziffer 8 und Gegenäußerung der Bundesregierung dazu sowie Beschluss des BVerfG vom 5.3.2018, I BvR 2864/13), kann die Thüga zwar nachvollziehen, teilt diese aber nicht. Diese Bedenken wären nach hiesiger Einschätzung nur dann begründet, wenn das nationale System des BEHG als in sich geschlossenes System betrachtet würde. Da 2027 aber eine Überführung in den ETS 2 und damit in ein rein markbasiertes System erfolgt, liegt eine einjährige Verlängerung des Festpreises im Ermessensspielraum des Gesetzgebers und ist vor dem Hintergrund der bürokratischen Belastungen einer einjährigen nationalen Handelsphase auch gerechtfertigt.

Ansprechpartner:

Jan-David F. Linke
Referent Energiepolitik
T: +49 89 38197 1420
jan-david.linke@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Energiepolitik
T: +49 89 38197 1201
markus.woerz@thuega.de

Martin Santa Maria
Referent Erzeugung
T: +49 89 38197 1342
martin.santamaria@thuega.de

Martin Kaspar
EU Energiepolitik
T: +49 151 21205126
martin.kaspar@thuega.de